



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2118

A18

12. Januar 2024

Seite 1 von 14

Aktenzeichen

MWIKE - Ministerin

Telefon 0211

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema „Corona-Soforthilfen“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

1. Frau Ministerin Paul hat in Vertretung für Frau Ministerin Neubaur am 01.12.23 in der Plenardebatte sinngemäß angegeben, dass die Landesregierung bei den bestandskräftigen – aber rechtswidrigen – Schlussbescheiden aus rechtlichen Gründen nichts machen könnte. Welche rechtlichen Gründe mit Blick auf § 48 VwVfG NRW, wonach bestandskräftige, rechtswidrige Bescheide aufgehoben werden können, liegen vor, dass diese Option für die Landesregierung nicht möglich ist?

Warum nutzt die Landesregierung nicht die Möglichkeit des § 48 VwVfG NRW?

Die Schlussbescheide, gegen die keine Klage erhoben wurde, sind bestandskräftig, d. h. sie können durch die Soforthilfeempfänger/-innen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden. Die Landesregierung hat auf der Grundlage einer gemeinsamen Kabinetttvorlage der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministers der Finanzen am 14. März 2023 entschieden, dass die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechterhalten werden.

Die Aufrechterhaltung bestandskräftiger Schlussbescheide bei der NRW-Soforthilfe 2020 ist sachgerecht. Die Soforthilfeempfänger/-innen haben keinen Anspruch gegenüber dem Land, dass der Schlussbescheid nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird. In der verwaltungsrechtlichen Praxis findet ein sog. Wiederaufgreifen des Verfahrens und damit die Durchbrechung der Bestandskraft eines Verwaltungsakts nur in sehr seltenen Ausnahmefällen statt. Der Bestandskraft eines Verwaltungsakts misst die Rechtsordnung eine große Bedeutung zu, da sie der Wahrung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens im Hinblick auf die getroffene Entscheidung dient. Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts allein reicht regelmäßig nicht aus, um einen Anspruch des Betroffenen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Aufhebung bzw. Änderung des Bescheids zu begründen.

Die Aufrechterhaltung rechtswidriger, aber bestandskräftiger Bescheide entspricht verbreiteter Verwaltungspraxis und wird von der Rechtsprechung regelmäßig bestätigt - vgl. OVG Nds. Urt. v. 29.08.2012 – 10 LC 107/10, juris Rn. 65 ff. (kein Anspruch auf die Aufhebung rechtswidriger Ausgleichs- und Flächenzahlungen); OVG Berlin, Urt. v. 12.11.2019 – OVG 9 B 11.19, juris Rn. 40 (kein Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen Anschlussbeitragsbescheides); VG Köln, Urt. v. 23.11.2012 – 25 K 7798/09, juris Rn. 17 (kein Anspruch auf die Aufhebung rechtswidriger Gebührenbescheide im Bereich des Telekommunikationsrechts); VG Mainz, Urt. v. 24.6.2020 – 3 K 896/19, BeckRS 2020, 52772 (kein Anspruch auf Aufhebung rechtswidriger Gebührenbescheide).

Ein Rechtsanspruch, einen rechtswidrigen bestandskräftigen Verwaltungsakt aufzuheben oder abzuändern, würde sich allenfalls aus § 51 Abs. 1 Verwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeben, dessen Voraussetzungen jedoch bezogen auf die NRW-Soforthilfe 2020 nicht erfüllt sind. Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG NRW hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn ein Grund i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VwVfG NRW gegeben ist. Vorliegend begründen weder die erstinstanzlich ergangenen Urteile (u. a. VG Düsseldorf, Urteile vom 16.08.2022, Az.: 20 K 393/22, 20 K 7488/20, 20 K 217/21; VG Köln, Urteile vom 16.09.2022, Az.: 16 K 412/22, 16 K 505/22; VG Gelsenkirchen, Urteile vom 23.09.2022, Az.: 19 K 317/22, 19 K 297/22) noch die Urteile des OVG Münster (OVG Münster, Urteile vom 14.03.2023, Az.: 4 A 1986/22, 4 A 1987/22, 4 A 1988/22) in der NRW-Soforthilfe 2020 eine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW. Die Etablierung oder die Änderung einer bestimmten Rechtsprechung, auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, stellt keine Änderung der Sach- und/oder Rechtslage dar. Denn ungeachtet ihrer Auswirkungen bleiben gerichtliche Entscheidungen eine rechtliche

Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung und sind demnach weder geeignet noch darauf angelegt, die Rechtslage konstitutiv zu verändern.

Die Behörde kann gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG NRW das Verfahren im Rahmen einer Ermessensentscheidung wiederaufgreifen, unabhängig von der Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW bzw. den Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW vorliegen. Für die Ermessensentscheidung maßgebend sind die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Wahrung des Rechtsfriedens sowie der sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln. Die Aufrechterhaltung des Schlussbescheids begründet keine unbillige Härte gegenüber den Soforthilfeempfängern/-innen, da die Möglichkeit bestand, Klage gegen die per Schlussbescheid ergangene Rückforderung zu erheben. Diejenigen, die keine Klage erhoben haben, sind folglich das Prozessrisiko bewusst nicht eingegangen und können sich nachträglich nicht auf eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu denjenigen berufen, die Klage erhoben haben.

Aus haushälterischer Sicht besteht nach Artikel 6 der getroffenen Verwaltungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund zur NRW-Soforthilfe 2020 seitens des Landes die Verpflichtung, den vereinnahmten und auf den Bund entfallenden Anteil der NRW-Soforthilfe 2020 zu erstatten, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden. Auch diese Pflicht steht einer Aufhebung der bestandskräftigen Schlussbescheide entgegen. Im Fall der pauschalen Aufhebung sämtlicher Schlussbescheide müssten dem Bund rund 1,4 Mrd. Euro zusätzlich aus dem Landeshaushalt gezahlt werden.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die pauschale Aufhebung der Schlussbescheide in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zu einer Überkompensation bei den Soforthilfeempfängern/-innen führen würde,

da in etwa 225.000 von rund 283.000 Fällen im Rückmeldeverfahren ermittelt worden war, dass der entstandene Liquiditätsengpass geringer war als die ausgezahlte Soforthilfe. Aus haushaltsrechtlicher Sicht würde eine Aufhebung der rechtskräftigen Schlussbescheide eine Missachtung des Gebots aus § 7 LHO bedeuten, mit öffentlichen Mitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

2. Herr Dr. Henze hat das neue Nachweisverfahren auch mit dem Gedanken der Gerechtigkeit begründet. An dem neuen Nachweisverfahren sollen auch diejenigen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger teilnehmen, die sich bislang überhaupt nicht zurückgemeldet haben.

Wäre der Gerechtigkeit nicht mindestens genüge getan, wenn denjenigen, die dem Handeln des Staates vertraut haben und am bisherigen Rückmeldeverfahren teilgenommen haben, aber einen bestandskräftigen (rechtswidrigen) Schlussbescheid erhalten haben, die Möglichkeit gegeben wird, an dem neuen Nachweisverfahren teilzunehmen?

Sofern bisher kein bestandskräftiger Schlussbescheid erlassen wurde, ist die Teilnahme am Rückmeldeverfahren obligatorischer Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Ohne Rückmeldung ist das Verwaltungsverfahren nicht abgeschlossen und ohne Schlussbescheid steht die endgültige Förderhöhe nicht fest.

Sofern ein bestandskräftiger Schlussbescheid vorliegt, hat die Landesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 14. März 2023 entschieden, dass diese Bescheide das jeweilige Verwaltungsverfahren beenden. Es entspricht dem öffentlichen Interesse, die bestandskräftigen Schlussbescheide nicht nachträglich aufzuheben oder abzuändern. Die Wahrung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie der

sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln sprechen gegen eine erneute Prüfung und Entscheidung über die Gewährung der Soforthilfe in den Fällen, in denen ein bestandskräftiger Schlussbescheid ergangen ist. Zudem wäre bei einer erneuten Prüfung des Sachverhalts im neuen Rückmeldeverfahren nicht ausgeschlossen, dass eine im Vergleich zu der Erstentscheidung inhaltsgleiche oder auch eine ungünstigere Entscheidung ergeht.

3. Im Bericht (Seite 3 und Seite 7, 2. Absatz) heißt es, dass das OVG grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben eines neuen Nachweisverfahrens vorgegeben habe. Aus dem Urteil selbst sind keine grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar. Herr Dr. Henze hat im Ausschuss am 18.10.23 bezüglich dieser grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen angekündigt, dass eine Segelanweisung des OVG erwartet würde. Gibt es diese Segelanweisung des OVG? Wenn ja, wie sieht sie aus? Welche grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen sieht die Landesregierung ansonsten in dem Urteil durch das OVG vorgegeben?

Das OVG NRW hatte in der mündlichen Urteilsverkündung angekündigt, sich mit möglichen Rahmenbedingungen in der Urteilsbegründung auseinanderzusetzen. Zu den Implikationen wird auf den Bericht zur Ausschusssitzung mit mündlicher Erläuterung am 6. Dezember 2023 verwiesen. In der mündlichen Verhandlung am 17. März 2023 hat der 4. Senat des OVG Münster angekündigt, eine Grundsatzentscheidung treffen zu wollen und über die Beurteilung des Einzelfalls hinausgehende Hinweise aufzunehmen, wie die Soforthilfeverfahren nach Ansicht des Senats abgeschlossen werden können (sog. Segelanweisung).

Das OVG Münster hat in den Urteilen vom 17. März 2023 insbesondere folgende grundsätzliche Entscheidungen im Hinblick auf die Gestaltung des neuen Rückmeldeverfahrens getroffen:

- Übergeordnetes Kriterium für die Prüfung der Verwendung der Soforthilfe ist nach Darlegung des Senats der Förderzweck der Soforthilfe, der in der Milderung einer existenziellen Notlage und insbesondere zur Überbrückung eines Liquiditätspasses von Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie liegt (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 153).
- Für den Bewilligungszeitraum ist die Differenz von Einnahmen und Ausgaben (aktueller „Cashflow“) zu betrachten. Dabei ist konkret maßgeblich, ob das Unternehmen im Zeitpunkt der Fälligkeit einer kurzfristigen Verbindlichkeit (etwa Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) genügend neue Einnahmen zum Ausgleich generieren bzw. noch ungenutzte Überschüsse einsetzen konnte. Anderenfalls durfte in diesem Zeitpunkt die Soforthilfe zweckentsprechend verwendet werden (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 174). Rückstellungen oder Rücklagen bleiben außer Betracht.
- Folglich ist eine tageweise Bewertung vorzunehmen. Der Unternehmer/die Unternehmerin muss darlegen, dass er/sie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Bewilligungszeitraums die fälligen Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht bedienen konnte. Später innerhalb des Bewilligungszeitraums von drei Monaten aus eigener Wirtschaftskraft erzielte Überschüsse sind nicht auf die zuvor im Rahmen der Zweckbindung eingesetzten Mittel anzurechnen (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 174 ff.).

- Anderweitige Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und andere Fördermaßnahmen führen dagegen zu einer zweckwidrigen Überkompensation und sind auf die Soforthilfe anzurechnen (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 180). Manipulativ herbeigeführte Liquiditätsengpässe durch das verspätete Schreiben von Rechnungen, durch das Einstellen weiterer möglicher Erwerbstätigkeit oder durch im Angesicht der Krise erfolgende Bildung von Rückstellungen und Rücklagen sind auszuklammern (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 174).
- Das Land kann den Soforthilfeempfängern/-innen auch zum aktuellen Zeitpunkt noch einen geeigneten Vordruck für den Verwendungsnachweis auf der im Bescheid genannten Internetseite bereitstellen und ihnen die entsprechenden Angaben abverlangen (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 190). Beweispflichtig sind dafür die Soforthilfeempfänger/-innen. Diese durften einerseits zwar darauf vertrauen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in einem Verwendungsnachweis anzugeben. Andererseits mussten sie aber auch damit rechnen, dass sie dazugehörige Unterlagen vorzuhalten haben würden, wenn auch nicht mitzusenden hatten (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 168).

4. Im Bericht (Seite 3 Vorgaben des OVG) heißt es, dass die Soforthilfe der Überbrückung von Liquiditätsengpässen diene. Im Urteil des OVG heißt es: Danach (Bewilligungsbescheide) diene die Soforthilfe ausschließlich zur Milderung pandemiebedingter finanzieller Notlagen, insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Laut OVG wurde der Liquiditätsengpass mit

dem Adverb „insbesondere“ versehen, was so viel wie „überwiegend“ heißt, aber eben nicht ausschließlich. Der Bericht der Landesregierung stellt aber ausschließlich auf den Liquiditätsengpass ab und legt das neue Nachweisverfahren daran auch nur aus. Diesbezüglich zitiert die Landesregierung im Bericht (Seite 4, Zeile 3) das Urteil auch falsch. Das Urteil stellt auf die pandemiebedingte, finanzielle Notlage ab und verwendet das Adverb „überwiegend“; nicht aber wie im Bericht dargelegt, das Wort „insbesondere“.

Wie definiert die Landesregierung „pandemiebedingte finanzielle Notlagen“ über den Begriff des Liquiditätsengpasses hinaus?

Wie wird die pandemiebedingte finanzielle Notlage im neuen Nachweisverfahren berücksichtigt?

Der Begriff der pandemiebedingten finanziellen Notlage wird bewusst im Sinne des einzelnen Soforthilfeempfängers bzw. der einzelnen Soforthilfeempfängerin ausgelegt. Das Vorliegen eines tages- oder monatsaktuellen Liquiditätsengpasses im Bewilligungszeitraum wird der finanziellen Notlage bereits gleichstellt und somit als hinreichend für die Gewährung der NRW-Soforthilfe 2020 erachtet.

Im Übrigen hat das OVG im Unterschied zu den erstinstanzlichen Urteilen ganz klargemacht, dass es ausschließlich auf einen Liquiditätsengpass ankommt und dass etwa ein bloßer pandemiebedingter Umsatzeinbruch gerade nicht ausreicht, um einen Soforthilfeanspruch zu begründen (OVG Münster, Urteil vom 17. März 2023 – 4 A 1988/22 –, zitiert nach juris Rn. 153).

5. Der Bericht (Seite 5) gibt an, dass es 84.000 Fälle geben würde, bei denen noch kein Schlussbescheid erlassen worden sei. Von diesen 84.000 Fällen, hätten sich 57.000 Soforthilfeempfängerinnen

und -empfänger gar nicht zurückgemeldet und 22.000 Fälle, bei denen zwar eine Rückmeldung nach dem bisherigen Verfahren vorliegen würde, aber noch kein Schlussbescheid erlassen worden sei. In der Ausschusssitzung am 22.03.23 hat Herr Dr. Henze angegeben, dass 430.000 Bewilligungsbescheide erlassen wurden und von den 283.000 Schlussbescheiden, 225.000 bestandskräftig seien. 1600 Schlussbescheide seien beklagt worden. Ferner gab er an, dass 60.000 Fälle vorliegen, bei denen sich die Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger nicht zurückgemeldet hätten und 50.000 Fälle bei denen noch kein Schlussbescheid erlassen worden sei.

Wie erklären sich die unterschiedlichen Fallzahlen, insbesondere vor dem Hintergrund der Zusage der Landesregierung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem OVG keine Schlussbescheide zu erlassen?

Die im Bericht dargelegten Angaben sind zutreffend. Die Zahlen sind gerundet und bilden alle Fallgruppen ab, in denen aktuell noch keine Schlussbescheide ausgestellt wurden.

Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf als erstes der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen mit Urteilen vom 16. August 2022 entschieden hatte, dass die Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe rechtswidrig sind, wurden auf Grundlage der Angaben im Rückmeldeverfahren keine weiteren Schlussbescheide erlassen.

Es handelt sich bei den Angaben nicht um unterschiedliche Fallzahlen. Auf 430.000 Anträge sind 283.000 rechtskräftige Schlussbescheide erlassen worden. In 84.000 Fällen sind bislang keine Schlussbescheide erlassen worden. Bei der Differenz von ca. 63.000 Fällen handelt es sich

um Antragsteller/-innen, die im Nachhinein auf die Förderung verzichtet haben.

6. Das neue Nachweisverfahren wird im Bericht (Seite 6) dahingehend beschrieben, dass es einen QR- Code geben würde und eine Internetseite mit dem neuen Rückmeldeformular. Das OVG Urteil besagt, dass die Schlussbescheide zudem rechtswidrig seien, weil sie ohne hierfür erforderliche Rechtsgrundlage vollständig durch automatisierte Einrichtung erlassen worden sind.

Welche Rechtsgrundlage liegt dem jetzigen neuen Verfahren, insbesondere mit Blick auf § 35a VwVfG NRW zugrunde?

Der Regelungsgehalt des § 35a VwVfG NRW wird im Zuge der Konzeption des neuen Rückmeldeverfahrens und insbesondere bei der Bescheidung beachtet. Durch eine entsprechende Programmierung des digitalen Fachverfahrens wird es nicht möglich sein, dass Schlussbescheide automatisiert ohne vorige Prüfung durch eine(n) Sachbearbeiter/-in erlassen werden können. Eine vollständig automatisierte Bescheidung wird folglich ausgeschlossen. Der QR-Code dient ausschließlich dem Identifizierungsverfahren, nicht etwa einer automatisierten Bescheidung.

7. Nach der Option A im Bericht (S. 7 – 9) sowie den Angaben von Herrn Dr. Henze wird das neue Nachweisverfahren eine monatliche Betrachtung zulassen. Die Bewilligung der Soforthilfe erstreckte sich max. auf 3 Monate.

Bitte erläutern Sie noch einmal den Unterschied zum bisherigen Rückmeldeverfahren, da auch nach den Angaben im Bericht eine Gesamtsaldierung für den Bewilligungszeitraum – wie auch im bisherigen Verfahren – vorgesehen ist.

Bitte teilen Sie mit, ob im neuen Nachweisverfahren eine leistungsbezogene Abrechnung – wie im bisherigen Rückmeldeverfahren möglich – vorgesehen ist. (Leistung wurde im Februar 2020 erbracht, aber erst im März 2020 – nach Bewilligung – durch Schuldner bezahlt = im bisherigen Rückmeldeverfahren wurden diese Einnahmen nicht berücksichtigt)

Anders als im alten Rückmeldeverfahren ist im neuen vorgesehen, dass Soforthilfeempfänger/-innen zwei Optionen zur Berechnung des Liquiditätsengpasses und somit des Fördersaldos erhalten: Sie können zum einen eine monatliche Saldierung vornehmen, indem sie die betrieblichen Ausgaben den betrieblichen Einnahmen nicht mehr über den gesamten Bewilligungszeitraum, sondern pro Monat gegenüberstellen und die entstehenden monatlichen Einnahme-/Ausgabeüberschüsse zur Berechnung hinzuziehen. Zum anderen können sie sich dazu entscheiden, den Liquiditätsengpass sowohl für die betrieblichen als auch ggf. für die privaten Ausgaben tagesscharf zu berechnen.

Das neue Rückmeldeverfahren zielt ausschließlich auf das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zueinander im Bewilligungszeitraum ab, so dass keine leistungsbezogene Abrechnung, sondern eine monats- oder tagesscharfe Berechnung des Liquiditätsengpasses vorgenommen wird.

8. Zur Option B wird im Bericht die Formel: Liquidität = liquide Mittel – abziehbare Positionen (Spenden und Notverkäufe) genannt. Werden Spenden und Notverkäufe als abziehbare Positionen anerkannt?

Wie auch im alten Rückmeldeverfahren sind Spenden und Mitgliedsbeiträge im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG), die

nicht dem üblichen Geschäftszweck dienen, sowie Einnahmen aus dem Notverkauf von Anlagegütern nicht zu berücksichtigen (2.11 FAQ).

Seite 13 von 14

9. Fragen außerhalb des vorliegenden Berichtes:

Die Vergleichsquote in den Klageverfahren ist noch ausbaufähig. Wird es weitere Vergleichsangebote der Landesregierung an die Klägerinnen und Kläger geben?

Die Prozessvertreter/-innen der Bewilligungsbehörden betreuen die Verwaltungsstreitverfahren gemeinsam mit den Bewilligungsbehörden. In den dafür geeigneten Fallkonstellationen arbeiten diese auf eine prozess-ökonomische Beendigung der Verfahren hin. In dem Großteil der Verwaltungsstreitverfahren ist ein Vergleichsangebot bereits unterbreitet worden.

Werden bei etwaigen Ratenzahlungsvereinbarungen Zinsen berechnet werden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Bei der Bewilligung einer Ratenzahlung fallen zusätzlich zur offenen Rückzahlungssumme Zinsen an. Die Zinshöhe wird im Regelfall 2 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB betragen (Basiszinssatz beträgt mit Stand 1. Juli 2023 3,12 Prozent). Weitere Hinweise zur Verzinsung und deren Höhe werden im Verlauf einer Antragstellung mit einem Zinsbescheid gegeben.

Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass aus den bestandskräftigen, aber eindeutig rechtswidrigen Schlussbescheiden wirksam vollstreckt werden kann?

Vollstreckungshindernisse sind bezogen auf die Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 nicht ersichtlich. Eine etwaige Rechtswidrigkeit berührt die Vollstreckbarkeit nicht. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt wirksam ist, wenn er in Bestandskraft erwachsen ist (§§ 43, 44 VwVfG NRW). Wird ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vollzogen, so kommt es für die Zulässigkeit der Vollstreckung nicht mehr auf dessen Rechtmäßigkeit an.

Ist es richtig, dass die Landesregierung Klägerinnen und Klägern im OVG Verfahren „angeboten“ hat, dass neue Nachweisverfahren dort zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens zu machen und damit den Rechtsweg abzukürzen?

Sofern und soweit ein konkreter Rechtsstreit betroffen ist, unterliegen die dort getroffenen Aussagen dem Verhältnis der Parteien untereinander.

Wie gedenkt die Landesregierung mit dem Vorschlag des Abgeordneten Ralf Schwarzkopf (CDU) „Eine mögliche Lösung wäre vielleicht, wenn das Land NRW die Rückforderungen fallen lässt und das auf die eigene Kappe nimmt“, umzugehen?

Mit der Corona Soforthilfe NRW wurden weit überwiegend Bundesmittel verausgabt. Ein Verzicht auf Rückforderungen durch das Land ist mit Blick auf die Verwaltungsvereinbarung, welche Nordrhein-Westfalen mit dem Bund geschlossen hat, nicht möglich. Eine Übernahme der erheblichen Kosten eines Verzichtes in Milliardenhöhe aus Landesmitteln wäre haushälterisch nicht darstellbar.